

Tiemann Landtechnik GmbH & Co. KG

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von neuen und gebrauchten landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Bedarfsgegenständen an Unternehmer

- Stand: 6. Juli 2026 -

I. Allgemeines

Nachstehende Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Verkäufe, Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich entgeltlicher und unentgeltlicher Beratungsleistungen vom Verkäufer (Tiemann Landtechnik GmbH & Co. KG) an den Käufer. Die Geschäftsbedingungen richten sich ausschließlich an den Käufer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt oder eine Juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

II. Angebot und Lieferumfang

1. Angebote des Lieferanten sind stets freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn der Lieferant dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen, Zeichnungen oder sonstige Produktbeschreibungen überlassen hat.
2. Handelsübliche Abweichungen der gelieferten Ware von den Angebotsunterlagen sowie Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
3. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Lieferant berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 6 Wochen (bei reiner Lagerware 2 Wochen) nach seinem Zugang anzunehmen. Die Annahme kann entweder in Schrift- oder Textform (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.
4. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn der Lieferant ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Lieferant in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer haben stets Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein in Textform geschlossener Vertrag oder die Bestätigung des Lieferanten in Textform maßgebend. Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten in Textform an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um auf Geld gerichtete Ansprüche im beiderseitigen Handelsgeschäft gemäß § 354a HGB handelt.

III. Preise, Steuern und Zahlung

1. Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich mangels besonderer Vereinbarung ab Lager des Verkäufers oder bei Versendung vom Herstellerwerk aus ab Werk, ohne Skonto, sonstige Nachlässe und, ausschließlich Verpackung. Vereinbarte Nebenleistungen (z. B. Überführungskosten, Finanzierungskosten) werden zusätzlich berechnet.
2. Die Preise verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, als Nettopreise ohne Umsatzsteuer, Verkaufssteuer, Mehrwertsteuer oder vergleichbare Steuern (nachfolgend „Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern“). Die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern werden zusätzlich zu den Netto-Preisen berechnet, es sei denn, der Käufer schuldet die Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern von Gesetzes wegen und das Reverse-Charge-Verfahren oder ein vergleichbarer Mechanismus ist anzuwenden. Der Käufer wird den Verkäufer nach besten Kräften bei der Erlangung einer Steuerbefreiung oder Anwendbarkeit eines Nullsteuersatzes für die Lieferungen unterstützen. Der Käufer wird dem Verkäufer innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung in Textform durch den Verkäufer alle in diesem Zusammenhang angeforderten Dokumente übermitteln (z. B. Befreiungszertifikate für Lieferungen, Verbringensnachweis für EU-interne Lieferungen oder Ausfuhrnachweise für Exporte). Soweit dem Verkäufer eine Verpflichtung zur Zahlung von Umsatzsteuer oder vergleichbaren Steuern entsteht, die aus einer Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Absatz seitens des Käufers resultiert, hat der Käufer diese Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern dem Verkäufer zu erstatten. Sollte die Vergütung einer gesetzlichen Quellensteuer unterliegen, darf der Käufer die Quellensteuer nur in Höhe des nach dem nationalen Recht im Ansässigkeitsstaat des Käufers zulässigen Betrages einbehalten und diese an die Finanzbehörde im Namen vom Verkäufer abführen.
3. Der Käufer verpflichtet sich grundsätzlich zur Zahlung Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung der Kaufsache. Ist eine Zahlungsfrist vereinbart, kommt nach Ablauf dieser Frist der Käufer in Zahlungsverzug. Skonti-Zusagen gelten nur für den Fall, dass sich der Käufer mit der Bezahlung aller früheren Lieferungen nicht im Rückstand befindet.
4. Der Käufer hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Verkäufer hat bei Zahlungsverzug des Käufers zusätzlich einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40,00 EUR gemäß § 288 Abs. 5 BGB. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt.
5. Gegenüber dem Käufer behält sich der Verkäufer vor, einen höheren Verzugszuschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
6. Kommt der Käufer mit Zahlungen bei Vereinbarung von Teilzahlungen mit einer Rate in Verzug, so kann der Verkäufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
7. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz statt der Leistung, so beträgt dieser 15% des Kaufpreises. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden bzw. das gänzliche Fehlen des Schadens nachweist.
8. Die Aufrechnung durch den Käufer ist nur mit Gegenansprüchen statthaft, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind. Dies gilt nicht für Gegenansprüche des Käufers, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren und auf Mängelbeseitigung oder Fertigstellungsmehrkosten gerichtet sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Macht der Käufer berechnete Mängel geltend, darf er Zahlungen nur in einem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.
9. Zahlungen dürfen an Angestellte des Verkäufers nur erfolgen, wenn diese eine gültige Inkassovollmacht vorweisen.
10. Die Preise beruhen auf der bei Angebotsabgabe gegebenen Kostengrundlage. Bei wesentlichen Änderungen dieser Grundlage bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Auftragsbestätigung behält sich der Verkäufer eine Preisangleichung vor. Als wesentlich gilt eine Änderung von mindestens 5 %. In diesen Fällen steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht, das er innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Auftragsbestätigung auszuüben hat, zu. Änderungen des Umsatzsteuersatzes berechtigen beide Teile zur entsprechenden Preisanpassung.
- 11.a. Gilt nur für Verträge mit vereinbarter Lieferfrist von mehr als vier Monaten ab Vertragsschluss. Gegenüber dem Käufer behält sich der Verkäufer im Fall einer nachweislichen Änderung der nachfolgend genannten, vom Verkäufer nicht zu vertretenden Kostenfaktoren nach Vertragsschluss das Recht vor, den Nettopreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen: (1) Rohstoffpreise, (2) Energiepreise, (3) Fracht- und Logistikkosten, (4) gesetzliche oder tarifliche Lohnkosten. Die Preisanpassung erfolgt in dem Umfang der Veränderung des jeweiligen Kostenfaktors, gewichtet mit dessen bei Vertragsschluss kalkuliertem Anteil am Gesamtpreis, den der Verkäufer dem Käufer auf Verlangen nachweist. Der Verkäufer ist bei Kostensteigerungen der genannten Faktoren berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen, und bei Kostensenkungen verpflichtet, den Preis entsprechend zu senken. Kostensteigerungen bei einem Kostenfaktor dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch Kostensenkungen bei anderen Kostenfaktoren erfolgt; gleichermaßen müssen Kostensenkungen nicht zu einer Preissenkung führen, soweit diese durch Kostensteigerungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden. Eine Erhöhung der kalkulierten Gewinnmarge findet nicht statt. Der Verkäufer zeigt eine geplante Anpassung unverzüglich nach Kenntnis der Kostenänderung, spätestens jedoch vier Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin, in Textform unter Angabe von Grund und Berechnung an.
- b. Übersteigt die gemäß Ziffer 11.a. vorgenommene Preisanpassung einen Betrag von 5 % des ursprünglichen Nettopreises, wird dem Käufer ab Zugang der Anzeige der Preisanpassung ein 14-tägiges Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag gewährt. Der Rücktritt ist durch den Käufer schriftlich oder in Textform gegenüber dem Verkäufer zu erklären.
- c. Handelt es sich bei dem Kaufvertrag um ein sogenanntes Ein-Rechnungs-Geschäft (Verkäufer ist Generalunternehmer), gilt Ziffer 11.a. entsprechend für Preisänderungen Dritter für im Rahmen der Generalunternehmensschaft von Dritten beschaffte Fremdleistungen (z.B. Fahrzeugumbauten, Fahrzeugumbauten), wenn die Preisänderungen vor Lieferung infolge der Änderung der in Ziffer 11.a. genannten Kostenfaktoren eingetreten sind, nicht vom Verkäufer zu vertreten sind und dem Käufer spätestens mit der Anzeige nach Ziffer 11.a. nachgewiesen werden. Der Umfang der Preisanpassung bestimmt sich nach billigem Ermessen in Höhe der Entwicklung der Kosten, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Der Verkäufer gibt Preissenkungen für im Rahmen der Generalunternehmensschaft von Dritten beschaffte Fremdleistungen an den Käufer weiter.
- 12.a. Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Zahlung des Kaufpreises ist zwingend von einem dem Käufer gehörenden Bankkonto zu leisten. Ausgenommen davon sind:
 - Barzahlungen bis zu einem Wert von 9.999,99 EUR
 - Zahlung durch einen Dritten, soweit dies vorab in Textform mit dem Verkäufer vereinbart worden ist (bspw. Bei Cash-Pooling, Leasing oder Finanzierung).

IV. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine und Lieferfristen sind in Textform anzugeben. Die Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder Vorkassezahlung. Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist.
2. Der Verkäufer übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer des Verkäufers. Dies gilt nur, wenn die Nichtlieferung nicht vom Verkäufer zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer. Wird der Verkäufer nicht richtig oder rechtzeitig beliefert und ist die Leistung daher dauerhaft oder vorübergehend nicht verfügbar, ist der Verkäufer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Verkäufer wird den Käufer über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informieren und eine bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich erstatten.
3. Bei Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist gerät der Verkäufer erst nach Mahnung durch den Käufer in Textform in Verzug. Der Käufer kann den Verkäufer frühestens zwei Wochen nach Überschreitung des unverbindlichen Termins zur Lieferung auffordern. Mit Zugang dieser Aufforderung tritt Verzug ein.
4. Im Falle des Lieferverzugs ist die Haftung des Verkäufers für Schäden neben der Leistung (Verzugsschaden) bei leichter Fahrlässigkeit für jede vollendete Verzugswoche auf 0,5 %, insgesamt jedoch auf höchstens 5 % des Nettopreises der verspäteten Lieferung begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
5. Will der Käufer wegen eines Lieferverzugs vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist zur Lieferung in Textform gesetzt haben; diese beträgt in der Regel mindestens zwei Wochen.
6. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Lager des Verkäufers (oder bei Versendung ab Werk das Werk des Herstellers) verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt und angezeigt wurde.
7. Verlangt der Käufer nach Vertragsschluss Änderungen in der Ausführung oder hinsichtlich des Lieferumfangs oder kommt er seinen vertraglichen Mitwirkungs- oder Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich nach, so wird der Lauf der Lieferfrist für die Dauer der hierdurch verursachten Verzögerung gehemmt. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, die Teillieferung ist für den Käufer im Einzelfall unzumutbar.
8. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Vorlieferanten eintretende sonstige unvorhersehbare, unverschuldete Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen, Krieg, Naturkatastrophen, Aufruhr, Unterbrechung des Transportwesens, unverschuldete Engpässe in der Lieferkette, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen oder Pandemien), die den Verkäufer vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern die Liefertermine und -fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, sind beide Parteien berechtigt, ganz

oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Gegenleistungen werden unverzüglich erstattet. Weitergehende Ansprüche des Käufers aus diesen Gründen sind ausgeschlossen.

9. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind. Sofern der Verkäufer oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein daraus keine Rechte hergeleitet werden.

V. Abnahme und Transport

1. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe an den Käufer auf diesen über. Versendet der Verkäufer die Ware auf Verlangen des Käufers, geht die Gefahr mit der Übergabe an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person (Spediteur, Frachtführer etc.) auf den Käufer über. Verzögert sich die Übergabe oder Versendung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
3. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
4. Während des Annahmeverzugs hat der Käufer dem Verkäufer ab dem 5. Kalendertag Lagerkosten in Höhe von 0,25% des Rechnungsbetrages der zu liefernden Gegenstände pro angefangene Kalenderwoche zu zahlen, wobei ihm der Nachweis geringerer Kosten des Verkäufers bzw. der Nachweis, dass keine Kosten entstanden sind, offensteht.
5. Zu Erfüllungszwecken gelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII. (Haftung für Sachmängel und Rechtsmängel) entgegenzunehmen.
6. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Käufer zumutbar sind.
7. Im Falle der Nichtabnahme oder unberechtigten Abnahmeverweigerung kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 15% des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Macht der Verkäufer von seinem Recht in Satz 1 keinen Gebrauch, so hat der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte die Befugnis, über den Kaufgegenstand frei zu verfügen und an dessen Stelle in einer angemessenen Frist einen gleichartigen Kaufgegenstand zu den Vertragsbedingungen zu liefern.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum vollständigen Ausgleich aller, auch der künftigen Forderungen des Verkäufers aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Käufer, Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware). Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II dem Verkäufer zu.
2. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt dem Verkäufer bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Bei Vorliegen eines der vorgenannten Umstände ist der Verkäufer berechtigt, die Einziehungsmächtigung des Käufers zu widerrufen. Der Käufer hat die auf die abgetretenen Forderungen eingehenden Beträge gesondert treuhänderisch für den Verkäufer zu verwahren. Liegt einer der vorgenannten Fälle vor, kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
3. Der Käufer tritt dem Verkäufer hiermit bereits jetzt sicherungshalber alle Ersatzansprüche ab, die er bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der Vorbehaltsware gegen Dritte (insbesondere Versicherungen oder Schädiger) erwirbt. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
4. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird stets für den Verkäufer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB vorgenommen, ohne dass den Verkäufer hieraus Verpflichtungen treffen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag, inkl. USt.) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung.
5. Abgesehen von der Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang darf der Käufer die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, damit der Verkäufer Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall.
6. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Er hat die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Einbruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden sowie Haftpflicht ausreichend zum Neuwert zu versichern.
7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Der Käufer gestattet dem Verkäufer oder dessen Beauftragten bereits jetzt, zum Zweck der Rücknahme der Vorbehaltsware das Grundstück bzw. die Geschäftsräume des Käufers, in denen sich die Vorbehaltsware befindet, während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Die für die Rücknahme und Verwertung anfallenden Kosten trägt der Käufer. Die Verwertungskosten betragen pauschal 10 % des gewöhnlichen Verkaufswertes der Vorbehaltsware. Der Nachweis höherer oder niedriger Verwertungskosten bleibt sowohl dem Verkäufer als auch dem Käufer unbenommen. Auf Wunsch des Käufers, der unverzüglich nach Rücknahme geäußert werden muss, wird nach Wahl des Verkäufers ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger (z.B. DAT) den gewöhnlichen Verkaufswert für die Verwertung ermitteln. 8. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer. Alternativ greift der Freigabeanspruch, wenn der nominale Wert (Schätzwert) der Sicherheiten 150 % der zu sichernden Forderungen übersteigt.

VII. Haftung für Sachmängel und Rechtsmängel

1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Haftungsausschluss für gebrauchte Maschinen, Geräte und Bedarfsgegenstände.

Wichtiger Hinweis: Handelt es sich bei der Kaufsache um eine **gebrauchte** Maschine, Gerät oder Gegenstand, wird die Sachmängelhaftung ausdrücklich ausgeschlossen.

Von diesem Ausschluss ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen. Ebenso ausgenommen sind Ansprüche für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen, sowie Ansprüche wegen arglistig verschwiegener Mängel oder aus einer übernommenen Beschaffenheitsgarantie.

3. Grundlage der verkäuferseitigen Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die die Parteien zum Gegenstand des einzelnen Kaufvertrages gemacht haben; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung ursprünglich vom Käufer, vom Hersteller oder von dem Verkäufer stammt.
4. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernimmt der Verkäufer jedoch keine Haftung.
5. Aus Klarstellungsgründen wird darauf hingewiesen, dass der Verkäufer für nachteilige Veränderungen des Kaufgegenstandes und sonstige Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind, nicht haftet:

- Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme des Kaufgegenstandes durch den Käufer oder Dritte.
- Natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung.

- Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe und -teile, Aussetzen der Kaufsache chemischer, elektronischer oder elektrischer Einflüsse, sofern sie nicht der üblichen Belastung entsprechen oder auf ein Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sind.
- Seitens des Käufers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten.

6. Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er unverzüglich, spätestens binnen 7 Tagen, durch Anzeige in Textform an den Verkäufer zu rügen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung des Verkäufers für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

7. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Verkäufer zunächst wählen, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das verkäuferseitige Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

8. Der Verkäufer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Das Recht des Käufers, einen im angemessenen Verhältnis zum Mangel stehenden Teil des Kaufpreises zurückzubehalten (vgl. Abschnitt III. Ziffer 8), bleibt hiervon unberührt.

9. Der Käufer hat dem Verkäufer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer die mangelhafte Sache dem Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Sache geht mit Rückgabe in das Eigentum des Verkäufers über.

10. Erfüllungsort für die Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) ist der Geschäftssitz des Verkäufers. Der Käufer hat die Kaufsache im Gewährleistungsfall auf eigene Kosten an den Geschäftssitz des Verkäufers zu verbringen.

11. Um einen angemessenen Interessenausgleich zu gewährleisten gilt Ziffer 10 nicht, sofern der Transport der Kaufsache an den Geschäftssitz des Verkäufers aufgrund der Art und Beschaffenheit für den Käufer unzumutbar ist und eine Instandsetzung am aktuellen Standort der Kaufsache („Belegenheitsort“) technisch möglich sowie unter Berücksichtigung der äußeren Umstände (z. B. Witterung, Verschmutzungsgrad) fachgerecht durchführbar ist. In diesem Fall erfolgt die Nacherfüllung am Belegenheitsort. Der Verkäufer trägt die hierfür erforderlichen Wege- und Arbeitskosten jedoch maximal bis zu der Höhe, die angefallen wäre, wenn sich die Kaufsache am vertraglich vereinbarten Lieferort befunden hätte. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht wurde, trägt der Käufer.

12. Ansprüche des Käufers auf Ersatz von Transport- und Wegekosten im Rahmen des Regresses gemäß § 445a Abs. 1 BGB werden ausgeschlossen. Um einen angemessenen Interessenausgleich zu gewährleisten, verpflichtet sich der Verkäufer, etwaige von seinem eigenen Vorlieferanten oder dem Hersteller im Rahmen des § 445a Abs. 1 BGB im konkreten Gewährleistungsfall an den Verkäufer erstattete Transport- und Wegekosten unverzüglich in voller Höhe an den Käufer weiterzuleiten.

13. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, kann der Verkäufer die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.

14. Ein Recht des Käufers zur Selbstvornahme der Mängelbeseitigung besteht grundsätzlich nicht. Lediglich in zwingenden Notfällen zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Gefahr im Verzug ist der Käufer berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen, sofern der Verkäufer zuvor unverzüglich informiert wurde und ihm keine Möglichkeit zum rechtzeitigen Eingreifen gegeben war. Der Erstattungsanspruch ist in diesen Fällen auf die marktüblichen Kosten begrenzt, maximal jedoch auf den Betrag der üblichen Standard-Verrechnungssätze und Ersatzteilpreise des Verkäufers.

15. Ist die Nacherfüllung wegen Erfolglosigkeit einer zumutbaren Zahl von Nachbesserungsversuchen fehlgeschlagen oder ist eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzender angemessener Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem lediglich unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

16. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen ausschließlich nach Maßgabe von VIII.

VIII. Haftung, insbesondere auf Schadensersatz

1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Verkäufer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haftet der Verkäufer - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (dies ist jede Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Verkäufers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.

4. Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz werden durch diese AGB nicht eingeschränkt.

5. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn die Pflichtverletzung vom Verkäufer zu vertreten ist. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

6. Wird die Lieferung der Sache für den Verkäufer unmöglich, so ist die Haftung des Verkäufers bei leichter Fahrlässigkeit auf den im Abschnitt IV. „Lieferung und Lieferverzug“ Ziffer 3 und Ziffer 5 geregelten Haftungsumfang begrenzt.

7. Wird dem Verkäufer, während er in Verzug mit der Lieferung im Sinne des Abschnittes „Lieferung und Lieferverzug“ ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er ebenfalls mit den in Abschnitt IV. „Lieferung und Lieferverzug“ Ziffer 3 und 5 vereinbarten Haftungsbeschränkungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

IX. Feldprobe

Bei Einräumung von Feldprobe-Bedingungen darf der Artikel einmalig für maximal einen halben Tag im Einsatz erprobt werden. Der Käufer kann den Artikel in diesem Fall nur innerhalb von 3 Tagen ab Lieferung ohne Angabe von Gründen zurückgeben. Die Rückgabe erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers; für die Fristwahrung ist der rechtzeitige Eingang des Artikels beim Verkäufer maßgeblich. Lässt der Käufer die Rückgabebefristung verstreichen, gilt sein Schweigen als Billigung nach § 455 BGB. Die im vorstehenden Abschnitt VII. (Mängelrüge und Haftung für Mängel) niedergelegten Bestimmungen bleiben unberührt.

X. Exportkontrolle

1. Die Vertragserfüllung durch den Verkäufer steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts (z.B. AWG, AWW, KrWaffKontrG, EU-Dual-Use-VO, US-EAR) sowie keinen Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.

2. Der Verkäufer ist berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu verweigern oder vom Vertrag zurückzutreten, falls er die für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr erforderlichen Genehmigungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollumfänglich erhält oder sonstige exportkontroll- oder sanktionsrechtliche Gründe einer Erfüllung entgegenstehen.

3. Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Käufers wegen der Verweigerung der Erfüllung oder dem Rücktritt gemäß den vorstehenden Ziffern 1 und 2 sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verkäufer hat das Hindernis vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

4. Der Käufer verpflichtet sich, bei jeglicher Nutzung, Übertragung, dem Verkauf, der Aus- und Wiederausfuhr sowie der Einfuhr des Kaufgegenstandes alle anwendbaren nationalen und internationalen Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften strikt einzuhalten.

5. Der Käufer stellt den Verkäufer von allen Ansprüchen, Schäden, Verlusten, Bußgeldern und Kosten (einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten) auf erstes Anfordern vollumfänglich frei, die dem Verkäufer aus oder im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung von exportkontroll- oder sanktionsrechtlichen Bestimmungen durch den Käufer entstehen.

XI. Verjährung

1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr.3 BGB verjähren sämtliche Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln bei neuen beweglichen Sachen in einem Jahr ab Ablieferung. Davon unberührt bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen für: a) Ansprüche nach § 438 Abs.1 Nr.1 BGB (Rechte Dritter) und Nr.2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), b) Ansprüche bei arglistigem Verschweigen eines Mangels (§ 438 Abs.3 BGB), c) Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, d) Schadensersatzansprüche wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

2. Im Übrigen verjähren Ansprüche des Käufers nach den gesetzlichen Vorschriften. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den dortigen Bestimmungen.

3. Für gebrauchte Sachen gilt der Haftungsausschluss nach Ziffer VII.2. Soweit danach ausnahmsweise Mängelansprüche oder Rechte des Käufers bestehen, gelten für deren Verjährung die vorstehenden Ziffern 1 und 2 entsprechend.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, salvatorische Klausel

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist, sofern der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Hauptsitz des Verkäufers (Bremen). Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, eine Klage auch am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss sämtlicher internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG). Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts (Vl.) unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Ort, an dem sich die Sache befindet, soweit nach jenem Recht die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

3. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner vereinbaren schon jetzt, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Kommt diese nicht zustande, gilt stets die gesetzliche Regelung.

XIII. Hinweise zum Datenschutz

Der Verkäufer erhebt und verarbeitet bzgl. der jeweiligen Geschäftsvorgänge Daten vom Käufer, die auch einen Personenbezug aufweisen. Entsprechende Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) (Informationspflicht bei der Datenerhebung) können unter folgendem Link abgerufen werden: www.tiemann-landtechnik.de/datenschutz.

XIV. Datenweitergabe an Finanzdienstleister

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass seine im Rahmen des Kaufvertragsabschlusses erhobenen Daten (z.B. Käuferdaten, Kaufgegenstand, Preis, Zahlungsbedingungen etc.) im Rahmen der Vertragserfüllung zu Zwecken der Refinanzierung des Verkäufers an Finanzdienstleister (z.B. Banken, Kreditversicherungen etc.) weitergegeben werden.

XV. Finanzierung / Finanzierungsvermittlung

1. Auf Wunsch des Käufers vermittelt der Verkäufer eine Finanzierung des Kaufgegenstandes durch ein externes Finanzierungsinstitut (z. B. Bank, Leasinggesellschaft). Der Verkäufer erbringt ausschließlich eine Vermittlungsleistung. Ein Darlehens- oder Leasingvertrag kommt ausschließlich zwischen dem Käufer und dem Finanzierungsinstitut zustande. Der Verkäufer erteilt keine verbindlichen Zusagen über Zinssätze, Ratenhöhen oder sonstige Bedingungen. Die finale Entscheidung über die Gewährung der Finanzierung obliegt allein dem Finanzierungsinstitut.

2. Der Kaufvertrag ist unabhängig vom Zustandekommen einer Finanzierung rechtsverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist (vgl. Ziff. 3). Das Risiko der Nichtgewährung der Finanzierung trägt vollumfänglich der Käufer. Der Käufer ist verpflichtet, alle für die Finanzierungsprüfung erforderlichen Unterlagen vollständig, wahrheitsgemäß und fristgerecht an das Finanzierungsinstitut oder auf Anforderung an den Verkäufer zu übermitteln.

3.a. Ein Rücktrittsrecht des Käufers wegen einer nicht gesicherten Finanzierung (Finanzierungsvorbehalt) besteht nur, wenn dies im Kaufvertrag ausdrücklich und in Textform vereinbart wurde. Der Kaufvertrag ist mit Abschluss voll wirksam. Das Rücktrittsrecht unterliegt den nachfolgenden strengen Ausübungs- und Verfallbedingungen.

b. Dem Verkäufer wird das Recht eingeräumt, parallel zu einer etwaigen Eigenfinanzierung des Käufers eine eigene Finanzierungs- oder Leasinganfrage über seine Partnerunternehmen für den Käufer zu stellen. Der Käufer ist verpflichtet, hieran lückenlos und fristgerecht mitzuwirken.

c. Der Käufer hat dem Verkäufer spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach Vertragsabschluss unaufgefordert alle für eine Bonitätsprüfung erforderlichen Unterlagen (insbesondere aktuelle BWA inkl. Summen- und Saldenliste, Jahresabschlüsse der letzten zwei Geschäftsjahre) zur Verfügung zu stellen. Berechtigte Nachforderungen von Unterlagen durch den Finanzierungspartner oder den Verkäufer sind binnen 5 Werktagen nach Zugang der Aufforderung zu erfüllen.

d. Das vereinbarte Rücktrittsrecht des Käufers erlischt unwiderruflich, sobald der Vertrag bindend bleibt und der Kaufpreis aus eigenen Mitteln des Käufers fällig wird, wenn:

i) der Käufer die Mitwirkungs- oder Vorlagefristen gemäß Ziffer 3.c. überschreitet oder unvollständige beziehungsweise unrichtige Angaben macht, es sei denn, er weist nach, dass er die Verzögerung oder Unrichtigkeit nicht zu vertreten hat, oder

ii) dem Käufer durch den Verkäufer oder dessen Partnerunternehmen ein Finanzierungs- oder Leasingangebot unterbreitet wird, welches hinsichtlich Zinssatz und Laufzeit den marktüblichen Konditionen für vergleichbare Finanzierungen entspricht, und der Käufer dieses Angebot nicht innerhalb von 7 Werktagen nach Zugang rechtsverbindlich annimmt.

e. Der Käufer ist verpflichtet, sich bereits unmittelbar ab Vertragsschluss parallel zu der Finanzierungsanfrage des Verkäufers (gemäß Ziffer 3.b.) eigenverantwortlich um eine Finanzierung über ein inländisches Kreditinstitut zu bemühen. Er ist nicht berechtigt, mit seiner eigenen Kreditanfrage bis zu einer etwaigen Entscheidung der Partnerunternehmen des Verkäufers zu warten.

f. Das Rücktrittsrecht kann vom Käufer nur dann wirksam ausgeübt werden, wenn er dem Verkäufer spätestens 7 Werktage nach Erhalt einer Finanzierungsablehnung des Verkäufers oder der Partnerunternehmen in Textform nachweist, dass er seinen Pflichten aus Ziffer 3.e. vollumfänglich nachgekommen ist (Nachweis der unverzüglichen eigenen Kreditanfrage). Die tatsächliche, in Textform verfasste Finanzierungsablehnung dieses unabhängigen Kreditinstituts ist dem Verkäufer unverzüglich nach Erhalt vorzulegen. Das Rücktrittsrecht erlischt vollumfänglich, wenn die Ablehnung der Drittbank nicht spätestens 4 Wochen nach Vertragsschluss vorliegt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Verzögerung ausschließlich auf Umständen beruht, die außerhalb seines Einflussbereichs liegen (insbesondere die reine Bearbeitungsdauer der Bank bei ansonsten vollständiger und fristgerechter Mitwirkung des Käufers).

4. Macht der Käufer den Abschluss des Kaufvertrages von bestimmten Finanzierungsbedingungen (z. B. Zinsobergrenze) abhängig, entfaltet dies nur rechtliche Wirkung, wenn diese Parameter ausdrücklich in Textform im Kaufvertrag als Voraussetzung fixiert wurden. Fehlt es an einer solchen ausdrücklichen Fixierung, bleibt der Käufer auch bei höheren als den erwarteten Zinssätzen, Raten oder sonstigen für ihn nachteiligen Konditionen an den Kaufvertrag gebunden. Lehnt der Käufer in diesem Fall ein angebotenes Finanzierungsangebot ab, bleibt der Kaufpreisanspruch des Verkäufers unberührt. Der Käufer hat den Kaufpreis dann aus eigenen Mitteln oder über Dritte sicherzustellen.

5. Scheitert die Finanzierung aus Gründen, die im Risikobereich des Käufers liegen (z. B. mangelnde/falsche Unterlagen, fehlende Mitwirkung, Ablehnung durch die Bank aufgrund der Vermögensverhältnisse des Käufers), oder lehnt der Käufer ein Finanzierungsangebot vertragswidrig ab, ist der Verkäufer nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Zahlung berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung (inklusive entgangenem Gewinn) nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der allgemeinen Haftungsbestimmungen dieser AGB bleibt dem Verkäufer ausdrücklich vorbehalten.

6. Hat der Käufer den Kaufgegenstand mit Zustimmung des Verkäufers bereits vor endgültiger Finanzierungszusage und vollständiger Kaufpreiszahlung übernommen und wird der Kaufvertrag im Nachgang rückabgewickelt, hat der Käufer für den Zeitraum zwischen Übernahme und Rückgabe eine marktübliche Nutzungsentschädigung zu leisten. Dies gilt unabhängig davon, wer den Rücktritt erklärt hat. Der Käufer trägt die alleinige Verantwortung dafür, vor einer Übernahme der Ware den verbindlichen Status seiner Finanzierung zu klären.

XVI. Inzahlungnahme von Gebrauchsmaschinen und -geräten

1. Wird eine gebrauchte Maschine in Zahlung genommen, basiert der vereinbarte Soll-Zustand auf einem vom Verkäufer aufgenommenen Gebrauchsmaschinenbericht.

2. Der finale Hereinnahmewert wird auf Basis einer abschließenden technischen Überprüfung der Maschine nach deren Anlieferung beim Verkäufer festgelegt. Eine zur Verrechnung kommende Gutschrift kann aus abwicklungstechnischen Gründen bereits vor Abschluss dieser Prüfung erstellt werden. Es erfolgt daher stets unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der finalen Prüfung und stellt kein Anerkenntnis von Zustand oder Wert dar. Der Verkäufer behält sich ausdrücklich das Recht vor, eine bereits erstellte Gutschrift bei Feststellung von Abweichungen vom vereinbarten Soll-Zustand (gem. Ziffer 1) zu korrigieren oder entsprechende Gegenforderungen zu verrechnen. Die Höhe der Korrektur bzw. Wertminderung richtet sich nach den objektiv erforderlichen Instandsetzungskosten (unter Ansatz der üblichen Verrechnungssätze und Ersatzteilpreise des Verkäufers), um den vereinbarten Soll-Zustand

herzustellen. Darüber hinaus umfasst die Wertminderung zwingend einen angemessenen Abzug für eine zwischenzeitliche Mehrnutzung der Maschine (insbesondere zusätzliche Betriebsstunden, gefahrene Kilometer oder Hektarleistungen im Vergleich zum Gebrauchtmaschinenbericht) sowie für den gewöhnlichen Wertverlust durch Zeitablauf bis zur tatsächlichen Anlieferung.

3. Die Gutschrift (gem. Ziffer 2) gilt rechtlich als Rechnung des Käufers über seine Lieferung an den Verkäufer. Der Käufer ist verpflichtet, diese Gutschrift unverzüglich auf steuerliche Korrektheit zu prüfen und dem Verkäufer unverzüglich zu widersprechen, falls besondere umsatzsteuerrechtliche Sachverhalte vorliegen (z.B. Besteuerung als Nichtunternehmer, pauschalierender Land- und Forstwirt nach § 24 UStG, Kleinunternehmer nach § 19 UStG oder steuerbefreite Tätigkeiten).

4. Eine Verrechnung des Hereinnahmewertes mit dem Kaufpreis der Neumaschine erfolgt nur, wenn die in Zahlung zu nehmende Maschine zum vereinbarten Zahlungstermin für die Neumaschine angeliefert wird.

5. Nimmt der Käufer die bestellte Neumaschine nicht ab oder bezahlt diese nicht, ist der Verkäufer berechtigt, vom Kaufvertrag über die Neumaschine zurückzutreten. Hinsichtlich der bereits in Zahlung genommenen Gebrauchtmachine ist der Verkäufer nach eigener Wahl berechtigt, entweder : a) die Gebrauchtmachine an den Käufer zurückzugeben, wobei der Käufer verpflichtet ist, eine bereits erfolgte Gutschrift/Verrechnung rückgängig zu machen bzw. einen bereits gezahlten Ankaufspreis unverzüglich zu erstatten ; oder b) die Gebrauchtmachine endgültig zu erwerben und den finalen Hereinnahmewert (ggf. nach Verrechnung mit fälligen Gegenansprüchen, insbesondere Schadensersatzansprüchen wegen Nichterfüllung) an den Käufer auszuzahlen bzw. entsprechend zu verrechnen .

6. Weitergehende vertragliche und gesetzliche Rechte des Verkäufers, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung bezüglich der Neumaschine, bleiben von den Regelungen in Ziffer 5 unberührt.